



Geschäftsordnung des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz (LAK)

Der Senator für Gesundheit - als der für den Arbeitsschutz zuständige Senator - hat dem Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) am 24.9.2014 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Präambel

Gegenstand der Tätigkeit des LAK ist die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Land Bremen. Zu diesem Zweck sollen die Kooperation sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Verbänden, Vereinen, Organisationen, Institutionen und Behörden, die auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig sind, nachhaltig gefördert sowie die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie im Land Bremen unterstützt werden.

§ 1

Aufgaben

1. Der LAK berät und unterstützt den Senator für Gesundheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Aufgaben:

- Aufstellen von regionalen Arbeitsprogrammen zur Förderung der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Gesundheitsschutzes im Land Bremen;
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Land Bremen;
- Unterstützung und Koordination von Arbeits- und Gesundheitsschutzaktivitäten von Verbänden, Vereinen, Organisationen, Institutionen und Behörden, die auf dem Gebiet des Arbeits- und betrieblichen Gesundheitsschutzes tätig sind;
- Öffentlichkeitsarbeit im Arbeitsschutz;
- Planung und Durchführung von zielgruppenspezifischen Aktions- und Arbeitsprogrammen, Veranstaltungen und Projekten;
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs;
- Anlass- bzw. einzelfallbezogene Aktivitäten in Kooperation mit dem Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit in Niedersachsen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LAK sind Sozialpartner, Kammern, Verbände, Unfallversicherungsträger und Behörden, die auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes im Land Bremen tätig sind sowie die für Arbeitsschutz zuständige Deputation. Die Mitgliederliste ist **Anlage** dieser Geschäftsordnung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der LAK in seiner Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. In der Regel erfolgt die Entscheidung auf Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
2. Kündigungen der Mitgliedschaft sind der LAK - Geschäftsführung unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens schriftlich mitzuteilen.
3. An den Sitzungen nehmen jeweils die durch die Mitglieder benannten Vertreterinnen und Vertreter teil. Für diese sind auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen.
4. Die für Arbeitsschutz zuständige Deputation benennt bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter für den LAK.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
6. Die Mitglieder des LAK werden ehrenamtlich tätig.

§ 3

Vertretung

Im Verhinderungsfall nimmt die benannte Stellvertreterin/der benannte Stellvertreter an der Sitzung teil. Die Vertretung ist dem Vorsitz rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender des LAK ist der Senator für Gesundheit. Erster stellvertretender Vorsitzender ist sein Vertreter im Amt.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die geschäftsführende Institution wird im Einvernehmen zwischen dem Senator für Gesundheit und dem Landesverband Nordwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung benannt.
2. Es obliegt der geschäftsführenden Institution eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und eine Stellvertretung vorzuschlagen. Im Einvernehmen zwischen dem Senator für Gesundheit und dem Landesverband Nordwest der DGUV wird die Geschäftsführung sowie deren Stellvertretung benannt oder abberufen.
3. Die Geschäftsführung und deren Vertretung können durch den LAK auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag ist zu begründen.
4. Der Geschäftsführung ist die Kassenführung zugeordnet. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Vorsitz.
5. Der Geschäftsführung obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit des LAK. Hierzu gehört insbesondere die Werbung für die Aufgaben und Ziele des LAK.

§ 6

Beirat

1. Der Geschäftsführung zugeordnet ist ein Beirat (Fachgremium) zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung hinsichtlich der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des LAK. Die Mitglieder des Beirats werden von den für den LAK benannten Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bestimmt. Über das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern ist der LAK auf seiner Sitzung zu informieren.
2. Zu den Sitzungen des Beirats können Sachverständige mit beratender Funktion hinzugezogen werden.
3. Der Beirat tagt im Regelfall einmal pro Quartal.
4. Über Einzelausgaben bis zu 500 € entscheidet die Geschäftsführung, Einzelausgaben über 500 € bedürfen der Zustimmung des Beirats, der auch eine Entscheidung des LAK herbeiführen kann.

§ 7

Sitzungen des Landesarbeitskreises (Mitgliederversammlungen)

1. Der Vorsitzende des LAK oder eine von ihm bestimmte Vertretung leitet die Sitzungen des LAK.
2. Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Landesarbeitskreises stattfinden.
3. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Zu den Sitzungen des LAK wird vom Vorsitz schriftlich eingeladen.
5. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Einladung geht den von den Mitgliedern genannten Vertreterinnen und Vertretern spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Sie zeigen ihre Teilnahme, Vertretung oder Abwesenheit rechtzeitig an.
7. Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Funktion herangezogen werden.

§ 8

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung des LAK vorgeschlagen. Dabei sind die am Ende der vorherigen Sitzung getroffenen Festlegungen sowie alle spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin bei der Geschäftsführung eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Der Vorschlag ist vor Versand mit dem Vorsitz abzustimmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Über später eingegangene Anträge sowie etwaige Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der LAK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung vertretenen Mitglieder des LAK. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des LAK beschlossen oder geändert werden.
4. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
5. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. In diesem Falle ist ein neuer Termin sofort festzulegen.
6. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt der Tagesordnung festgestellt, der eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

§ 10

Niederschrift

Über die Sitzungen wird von der Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie enthält die Tagesordnung, Ort und Beginn/Ende der Sitzung und nennt die Teilnehmer/innen und die Versammlungsleitung. Sie verzeichnet Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift wird den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des LAK zugeleitet. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 11

Arbeitsgruppen

1. Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben beschließt der LAK die Bildung von befristeten fachbezogenen Arbeitsgruppen. Diese setzen sich in der Regel aus dem Kreise des LAK zusammen.
2. In dringenden Fällen kann eine Projektgruppe in Abstimmung mit dem Vorsitz durch die Geschäftsführung des LAK eingerichtet werden.

§ 12

Finanzen

1. Die Geschäftsführung erstellt für das jeweils neue Jahr eine Arbeits- und Finanzplanung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor.
2. Der Arbeits- und Finanzplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Sitzung vertretenen Mitglieder des LAK.
3. Die Geschäftsführung legt für das abgeschlossene Haushaltsjahr den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor.

4. Die laufenden Kosten für die Geschäftsführung (Geschäftsbetrieb) übernimmt mit ihrem Einverständnis die geschäftsführende Institution in Absprache mit dem Senator für Gesundheit.
5. Zuwendungen von interessierten Stellen zur Durchführung der Aufgaben des LAK werden haushaltsmäßig von der Geschäftsführung als zweckgebundene Mittel verwaltet.

§ 13

Auflösung des LAK

Die Auflösung des LAK kann von dem Senator für Gesundheit initiiert werden. Ebenso können die Mitglieder eine Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 14

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die neue Geschäftsordnung des LAK tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2014 in Kraft.